Landeshauptstadt
Mainz

Einladung

zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am Dienstag, 10.11.2026, 18:30 Uhr, Gästehaus INNdependence, Sitzungssaal, Gleiwitzer Str. 4, 55131 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Ernennung von Frau Martina Opitz zur zweiten stellvertretenden ehrenamtlichen Ortsvorsteherin

2. Berichterstattung Frau Sinz und Herr Straub, Stadtplanungsamt, zum Bauleitplan-verfahren "Stadtquartier Görresstraße/Windthorststraße (O 73)"

Anträge

3. Hinweisschild für Fahrradparkplatz am Eingangstor des Hauptfriedhofes und Ersetzen des bisherigen Fahrradparkplatzes (SPD)
   Vorlage: 1549/2026

4. Verbreiterung des Rad- und Fußwegs am Landwehrweg zwischen Adelungstraße und Ebersheimer Weg (GRÜNE)
   Vorlage: 1619/2026

5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger an der Philippsschanze (GRÜNE)
   Vorlage: 1621/2026

6. Eigentum verpflichtet – Missstände in der Hechtsheimer Straße 37a beenden und kommunale Übernahme prüfen (SPD)
   Vorlage: 1644/2026

7. Beschlussvorlagen

7.1. Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes "Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach" in Mainz nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG
Vorlage: 1507/2026

7.2. Bauleitplanverfahren "O 73" (erneute Planstufe II)
Entwurf des Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"
hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- erneute Vorlage in Planstufe II
- erneute eingeschränkte Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet sowie Durchführung einer erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
Vorlage: 1516/2026

<u>Anfragen</u>

8. Planschbecken Fichteplatz/ Am Fort Elisabeth (ÖDP)
Vorlage: 1291/2026

9. Angekündigte Schließung des Vogelhauses im Stadtpark (SPD)
Vorlage: 1539/2026

10. Angekündigte Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Straßenbahnerweiterung, Straßenbahntrasse durch die Mainzer Oberstadt zum Heiligkreuz-Viertel und zur Frankenhöhe (ÖDP)
Vorlage: 1541/2026

11. Neue Lärmmess-Stationen und Ultrafeinstaub-Messungen (UFP) im Zusammenhang mit der Fluglärmbelastung (ÖDP)
Vorlage: 1542/2026

12. Sanierung des Vogelhauses im Mainzer Stadtpark (ÖDP)
Vorlage: 1543/2026

13. Baumuntersuchungen und Baumfällungen (ÖDP)
Vorlage: 1544/2026

14. Straßenbahn und Baumbestand (GRÜNE)
Vorlage: 1617/2026

15. Begrünung und naturnahe Gestaltung der Grünanlage am Fichteplatz (GRÜNE)
    Vorlage: 1632/2026

16. Geplante Straßenbahntrasse Oberstadt-Hechtsheim-Weisenau-Unimedizin (CDU)
    Vorlage: 1618/2026

17. Fußgänger-Überweg über den Landwehrweg Höhe Ortsverwaltung (GRÜNE)
    Vorlage: 1620/2026

18. Pflege, Instandhaltung und Reparatur von Denkmälern, Brunnen und anderer Kunst im öffentlichen Raum (AfD)
    Vorlage: 1623/2026

19. Neue Spielgeräte für die Spielplätze in der Mainzer Oberstadt (SPD)
    Vorlage: 1626/2026

20. Anfragen aus vorherigen Sitzungen
    - 20.1. Raubüberfall im Volkspark (AfD)
      Vorlage: 1252/2026
    - 20.2. Bushaltestelle Marienhaus Klinikum (GRÜNE)
      Vorlage: 1261/2026
    - 20.3. Verstopfte Straßenabläufe (SPD)
      Vorlage: 1262/2026

21. Sachstandsberichte
    - 21.1. Sachstandsbericht zu Antrag 0931/2026 GRÜNE Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
      hier: Fußgängerüberweg mit Zebrastreifen in der Berliner Straße zwischen Eiscafé und Schnellrestaurant
      Vorlage: 1230/2026
    - 21.2. Sachstandsbericht zu Antrag 1258/2026 GRÜNE Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
      hier: Verstärkte Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Kirsteinerstraße
      Vorlage: 1533/2026
    - 21.3. Sachstandsbericht zu Antrag 1260/2026 GRÜNE Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
      hier: Klimaanpassung des Wasserspielplatzes am Fort Elisabeth
      Vorlage: 1534/2026
    - 21.4. Sachstandsbericht zu Antrag 1270/2026 GRÜNE Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
      hier: Schwierigkeiten und Einschränkung für Fußgänger am Drususwall
      Vorlage: 1600/2026

22. Mitteilungen und Verschiedenes
    - 22.1. Mitteilung der Verwaltung
      hier: Asphaltflächen auf der Kupferbergterrasse

23. Stadtteilmittel

24. Einwohnerfragestunde gegen 19.30 Uhr

b) <u>nicht öffentlich</u>

25. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

26. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 04.11.2026

gez. Tim Ott
Ortsvorsteher

Ö 3

10.10.2026

Antrag

Betr.: Hinweisschild für Fahrradparkplatz am Eingangstor des Hauptfriedhofes und Ersetzen des bisherigen Fahrradparkplatzes

Der Ortsbeirat möge beschließen:
Die Verwaltung wird gebeten am Eingangstor des Hauptfriedhofes an der „Unteren Zahlbacher Straße“ gegenüber der Straßenbahnhaltestelle B Römersteine ein Hinweisschild für den Fahrradparkplatz, der sich im Innenbereich des Friedhofes befindet, anzubringen.
Desweiteren soll bitte die jetzige Parkmöglichkeit ersetzt werden durch eine, der Örtlichkeit angemesseneren, größeren Anlage mit Fahrradanlehnbügeln.

Begründung:
Radfahren ist verboten auf dem Gelände. Jedoch kann das Rad geschoben werden bis zum vorhandenen Parkplatz. Es dient als Fortbewegungsmittel und ist zum Transport von Lasten, wie z.B. Erde und Pflanzen ideal. Hilfreich ist die Kenntnis von einem Parkplatz. Hierfür ist ein Schild gut geeignet.
Der jetzige Parkplatz bietet nur sehr wenige Parkmöglichkeiten und ist in die Jahre gekommen. Ein Austausch ist angemessen.

Weitere Begründung mündlich.

gez.
Simone Bludau





Ö 4

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Ortsbeiratsfraktion Mainz Oberstadt

Antrag: Verbreiterung des Rad- und Fußwegs am Landwehweg zwischen Adelungstraße und Ebersheimer Weg

Die Verwaltung wird gebeten, den Rad- und Fußweg am Landwehrweg zwischen Adelungstraße und Ebersheimer Weg zu verbreitern.

Begründung:

Der Abschnitt des Rad- und Fußwegs am Landwehrweg zwischen Adelungstraße und Ebersheimer Weg stellt eine zentrale Verbindung zwischen der Oberstadt, Hechtsheim und Weisenau dar und wird daher von Radfahrenden und Fußgängern gerne und häufig genutzt, auch von zahlreichen SchülerInnen auf ihrem Weg in die bzw. aus der Schule. Der Wegabschnitt ist jedoch sehr schmal, sodass zwei Fahrräder kaum aneinander vorbeifahren können, ohne auf die unmittelbar neben dem Weg befindlichen Grünflächen auszuweichen (siehe Fotos). Dies begünstigt gefährliche Situationen und Unfälle. Um die Nutzung der zentralen Verkehrsachse für den Rad- und Fußgängerverkehr sicherer und damit attraktiver zu gestalten, halten wir eine Verbreiterung des Wegs in diesem Abschnitt für notwendig,

Weitere Begründung mündlich.

Mainz, den 01.11.2026
gez. Dr. Sara Mehlmer

Anhang: Fotos





Ö 5

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Ortsbeiratsfraktion Mainz Oberstadt

Antrag: Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger an der Philippsschanze

Die Verwaltung wird gebeten, geeignete Maßnahmen zu finden, um die Verkehrssituation an der Philppsschanze insbesondere für Fußgänger zu verbessern.

Begründung:

An der und um die Haltestelle „An der Philippsschanze“, die in unmittelbarer Nähe zu zwei Schulen liegt, kommt es immer wieder zu unübersichtlichen und insbesondere für Schulkinder gefährlichen Situationen. Dies hängt zum einen mit der besonderen Lage der Haltestelle zusammen, die sich auf einer Verkehrsinsel befindet und auf der einen Seite an einen Parkplatz, auf der anderen Seite an die Straße angrenzt (siehe Foto), was das Erreichen der Haltestelle vor allem für Kinder erschwert. Darüber hinaus halten gerade zu den Stoßzeiten vermehrt Autos widerrechtlich auf der „Haltestellen-Insel“ und der Zufahrt zum Parkplatz, zum Beispiel um Kinder zur Schule zu bringen oder abzuholen („Elterntaxis“). Fußgänger müssen in solchen Fällen oft auf die Straße ausweichen, was zu gefährlichen Situationen führen kann.

Wir bitten daher die Verwaltung um die Prüfung geeigneter Maßnahmen, um die Verkehrssituation an der und um die Haltestelle Philippsschanze zu verbessern, wie zum Beispiel das Aufstellen von Pollern, die widerrechtliches Parken unterbinden.

Weitere Begründung mündlich.

Mainz, den 01.11.2026
gez. Dr. Sara Mehlmer

Anhang: Fotos





Ö 6

SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt

Mainz, den 2.11.2026

Antrag zur Sitzung des Ortsbeirats Mainz-Oberstadt 10.11.2026

Eigentum verpflichtet – Missstände in der Hechtsheimer Straße 37a beenden und kommunale Übernahme prüfen

Der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt fordert die Stadtverwaltung auf, alle rechtlich verfügbaren Möglichkeiten auszuschöpfen, um sichere und menschenwürdige Wohnverhältnisse im Hochhaus Hechtsheimer Straße 37a, dem ehemaligen MAG-Hotel, dauerhaft zu gewährleisten.

Hierzu wird die Verwaltung gebeten:

1. Umfassender Sachstandsbericht

Dieser soll insbesondere enthalten:

* die seit der Gefahrenverhütungsschau vom 18. Juli 2023 festgestellten Mängel,

* die gegenüber der Eigentümerseite erlassenen Anordnungen,

* die jeweils gesetzten Fristen,

* den Stand der Mängelbeseitigung,

* bereits eingeleitete oder noch mögliche Vollstreckungsmaßnahmen,

* den aktuellen Stand bezüglich Brandschutz, Flucht- und Rettungswegen, Fassade und Balkonen, Aufzügen, Heizungs- und Warmwasserversorgung sowie der Sicherheit und Sauberkeit der Gemeinschaftsflächen.

Soweit einzelne Angaben nicht öffentlich behandelt werden können, soll ergänzend eine nichtöffentliche Unterrichtung des Ortsbeirats erfolgen.

2. Erneute gemeinsame Begehung

Das Gebäude soll kurzfristig erneut gemeinsam durch die Bauaufsicht, die Feuerwehr beziehungsweise den vorbeugenden Brandschutz und die weiteren zuständigen städtischen Stellen begangen werden. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob Gefahren für die Bewohnerinnen und Bewohner oder die Öffentlichkeit bestehen und ob sämtliche früheren Anordnungen vollständig umgesetzt wurden.

3. Konsequente Durchsetzung der Eigentümerpflichten

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen und darzustellen, ob insbesondere

* ein Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot nach § 177 Baugesetzbuch,

* bauaufsichtliche Maßnahmen nach §§ 3 und 59 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz,

* Zwangsgelder,

* eine Ersatzvornahme oder

* weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen

angeordnet beziehungsweise konsequenter eingesetzt werden können.

Sollten Maßnahmen bislang nicht ergriffen worden sein, soll die Verwaltung die rechtlichen oder tatsächlichen Gründe hierfür erläutern.

4. Anlaufstelle für die Bewohnerschaft

Die Stadt soll gemeinsam mit sozialen Beratungsstellen und weiteren geeigneten Stellen eine leicht erreichbare Anlaufstelle für die Bewohnerinnen und Bewohner schaffen. Dort sollen Mängel gesammelt, dokumentiert und an die jeweils zuständige Behörde weitergeleitet werden. Außerdem soll geprüft werden, ob regelmäßige Sprechstunden unmittelbar im oder am Gebäude angeboten werden können.

5. Prüfung einer kommunalen Übernahme

Die Verwaltung wird gebeten, Gespräche mit der Eigentümerseite über einen möglichen Erwerb des Gebäudes aufzunehmen. Geprüft werden soll insbesondere eine Übernahme

* durch die Landeshauptstadt Mainz,

* durch die Wohnbau Mainz GmbH oder die Mainzer Aufbaugesellschaft mbH

* durch einen anderen kommunalen, genossenschaftlichen oder gemeinwohlorientierten Träger.

6. Vorkaufsrecht und weitere rechtliche Möglichkeiten

Die Verwaltung soll prüfen,

* ob bei einem zukünftigen Verkauf ein kommunales Vorkaufsrecht ausgeübt werden könnte,

* ob die Voraussetzungen für eine Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Baugesetzbuch geschaffen werden können und

* ob im Falle eines dauerhaften Scheiterns freiwilliger Lösungen und behördlicher Anordnungen als letztes Mittel die gesetzlichen Voraussetzungen einer Enteignung nach §§ 85 ff. Baugesetzbuch vorliegen könnten.

Dabei soll ausdrücklich dargestellt werden, welche städtebaulichen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sein müssten.

7. Landesrechtliche Initiative zur Vergesellschaftung

Der Ortsbeirat empfiehlt dem Stadtrat, die Landesregierung Rheinland-Pfalz aufzufordern, die Schaffung eines Vergesellschaftungsrahmengesetzes auf Grundlage von Artikel 15 Grundgesetz und Artikel 61 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz zu prüfen.

Dieses soll rechtssichere und objektive Kriterien dafür festlegen, unter welchen Voraussetzungen große Wohnungsbestände in eine gemeinwohlorientierte Bewirtschaftung überführt werden können. Dabei sollen insbesondere die Größe des Wohnungsbestandes, die Bedeutung für den örtlichen Wohnungsmarkt und die dauerhafte Einhaltung der gesetzlichen Instandhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten berücksichtigt werden.

8. Frist und weitere Beteiligung

Eine erste schriftliche Zwischennachricht soll zur nächsten Sitzung des Ortsbeirats vorgelegt werden. Der abschließende Bericht soll spätestens innerhalb von drei Monaten erfolgen. Die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sollen in die Entwicklung weiterer Maßnahmen einbezogen werden.

Begründung

Aus dem Hochhaus Hechtsheimer Straße 37a werden seit mehreren Jahren wiederholt erhebliche Probleme gemeldet. Dabei geht es unter anderem um den baulichen Zustand, Brandschutz und Fluchtwege, Heizungs- und Warmwasserausfälle, Aufzüge, Verschmutzung sowie die allgemeine Sicherheit im Gebäude.

Bei einer Gefahrenverhütungsschau am 18. Juli 2023 wurden durch die zuständigen Behörden mehrere bauliche Mängel festgestellt. Nach späteren Auskünften der Stadt waren diese auch im Jahr 2025 noch nicht vollständig beseitigt. Ihre Behebung wurde nach Angaben der Verwaltung baubehördlich angeordnet.

In der Antwort auf die Ortsbeiratsanfrage 0815/2024 wurde der Allgemeinzustand des Hauses noch überwiegend als privatrechtliche Angelegenheit zwischen Mieterschaft und Eigentümerseite eingeordnet. Diese pauschale Betrachtung greift zu kurz, sobald Brandschutz, Standsicherheit, sichere Fluchtwege, gesunde Wohnverhältnisse oder andere öffentlich-rechtliche Anforderungen betroffen sind.

Der jüngst öffentlich bekannt gewordene Fall eines 80-jährigen Bewohners, dem die Wohnungslosigkeit droht, verdeutlicht zusätzlich die soziale Dimension der Situation. Ohne damit den zugrunde liegenden zivilrechtlichen Rechtsstreit zu bewerten, zeigt der Fall, dass die Entwicklung des Hauses unmittelbare Auswirkungen auf besonders schutzbedürftige Menschen hat.

Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Darüber hinaus verpflichtet Artikel 63 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz Land, Gemeinden und Gemeindeverbände, auf die Schaffung und Erhaltung angemessenen Wohnraums hinzuwirken.

Eine Vergesellschaftung kann nicht durch den Ortsbeirat oder die Stadt Mainz selbst beschlossen werden. Sie setzt ein förmliches Gesetz des Landes oder des Bundes voraus. Der Ortsbeirat kann jedoch eine entsprechende landespolitische Initiative

anregen. Gleichzeitig stehen der Stadt bereits heute bauordnungsrechtliche, städtebauliche und liegenschaftspolitische Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Ziel des Antrags ist nicht die Bestrafung eines Eigentümers. Ziel sind der dauerhafte Schutz der Bewohnerschaft, die Durchsetzung gesetzlicher Pflichten und eine langfristige, gemeinwohlorientierte Perspektive für eines der größten Wohngebäude der Mainzer Oberstadt.

Für die SPD-Fraktion im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt

David Wilk

Ö 7.1

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1507/2026
Amt/Aktenzeichen 60/15 40 11 RVO B SNA	Datum 06.10.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Kulturausschuss	Anhörung	05.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Gonsenheim	Anhörung	10.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Hartenberg/Münchfeld	Anhörung	10.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	10.11.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Anhörung	12.11.2026	Ö
Ortsbeirat Mainz-Bretzenheim	Anhörung	18.11.2026	Ö
Stadtrat	Anhörung	25.11.2026	Ö

Betreff:
Festsetzung eines Grabungsschutzgebietes "Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach" in Mainz nach § 22 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG)
hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07.10.2026

Gez.
Ludwig Holle
Beigeordneter

Mainz, 03.11.2026 gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Bedenken und Anregungen werden nicht vorgebracht.

Sachverhalt

Die nach § 25 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zuständige Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe (GDKE), Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz) hat auf Grund der Erkenntnisse einer 2021 durchgeführten geomagnetischen Prospektion sowie der zutage getretenen Funde und Befunde bei den daran anschließenden landesarchäologischen Grabungen zwischen 2022 und 2026 mit Schreiben vom 06.03.2026 die einstweilige und danach auch dauerhafte Unterschutzstellung eines Grabungsschutzgebietes in einem abgegrenzten Gebiet in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 13 und Flur 14 sowie in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, 6, 7, 8, 9 und 10 beantragt.

In Anbetracht der fortwährenden Erschließung und Bebauung des gekennzeichneten Gebietes ist zu befürchten, dass der Zweck der geplanten dauerhaften Rechtsverordnung (RVO) für ein Grabungsschutzgebiet nach § 22 Abs. 1 DSchG auf Grund der Dauer der gesetzlich erforderlichen Anhörung der Gemeinde nicht erreicht würde, erfolgte die einstweilige Unterschutzstellung des o. g. Grabungsschutzgebietes für die Dauer von 6 Monaten nach § 22 Abs. 2 i. V. mit § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 DSchG durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 19.06.2026.

Mit dieser Vorlage erfolgt die nach § 8 Abs. 5 DSchG erforderliche Anhörung der Gemeinde für die dauerhafte Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ mit gleicher Ausdehnung.

Bis zur Rechtskraft der dauerhaften RVO kann die befristete Ausweisung um max. sechs Monate verlängert werden.

Im genannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus der Vorgeschichte, insbesondere der Jungsteinzeit und Hallstattzeit, sowie der Römerzeit zu rechnen, die besonders aussagekräftige Quellen der regionalen Siedlungs- und Kulturgeschichte darstellen.

Über die Unterschutzstellung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 DSchG (Ausweisung einer Rechtsverordnung) entscheidet gemäß § 8 Abs. 4 DSchG die untere Denkmalschutzbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Denkmalfachbehörde; die Entscheidung ergeht im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde. Will die untere Denkmalschutzbehörde von der Äußerung der Denkmalfachbehörde abweichen oder deren Antrag ablehnen, so hat sie dies der Denkmalfachbehörde mitzuteilen; diese hat das Recht, die Angelegenheit der oberen Denkmalschutzbehörde (ADD Trier) vorzulegen.

Die siedlungsgeschichtliche Bedeutung der Funde und Befunde ist aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde nachvollziehbar. Die Benehmensherstellung erscheint fachlich geboten.

Der Entwurf der Rechtsverordnung sowie ein Lageplan sind als Anlage beigefügt.

Finanzierung

Anlage 2

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereiches des Grabungsschutzgebietes „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach".

Antrag auf Ausweisung eines Grabungsschutzgebietes nach § 22 DSchG.

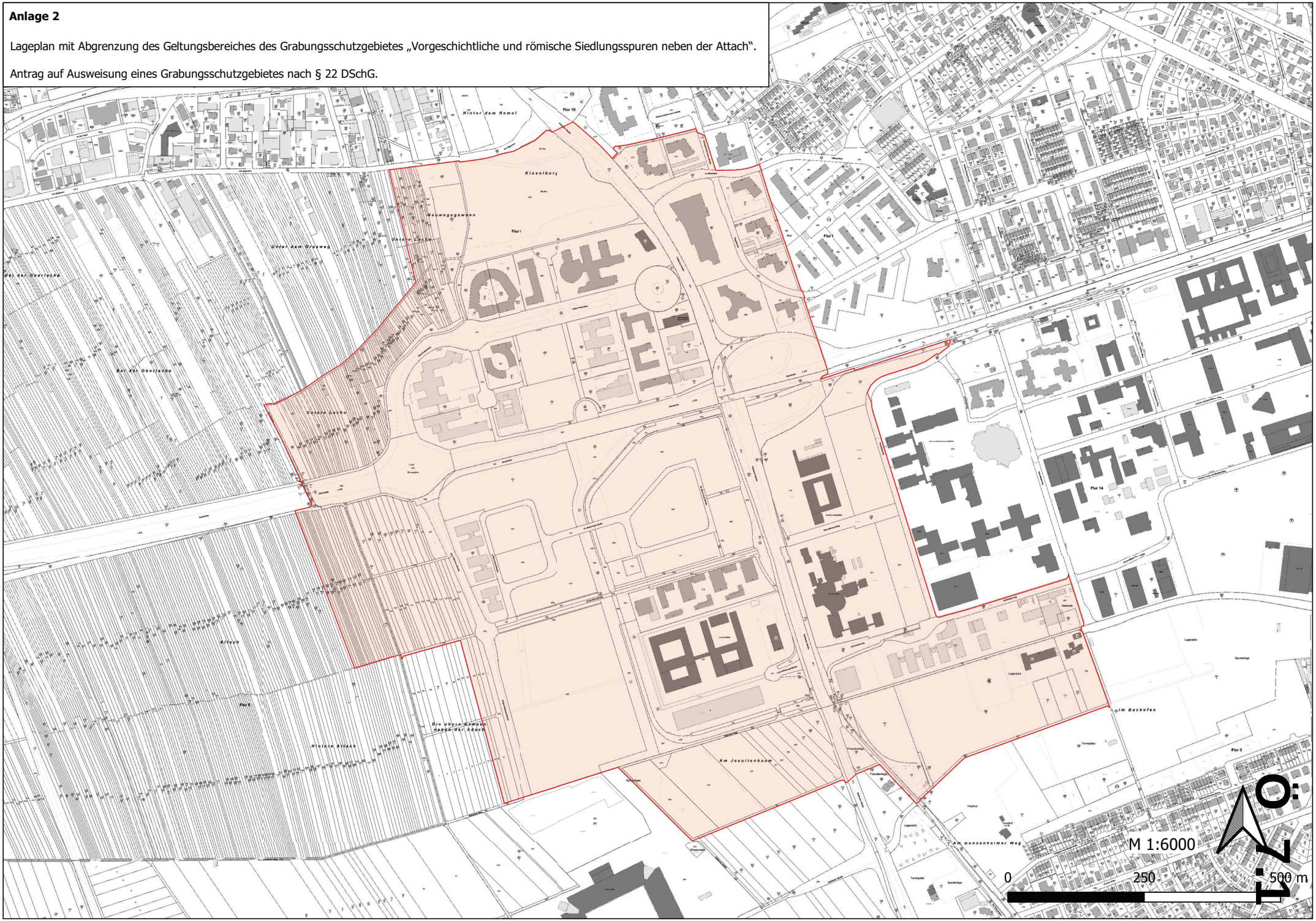

Aktz. 15 40 11 RVO B SNA

Rechtsverordnung zur Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ in Mainz, Gemarkung Bretzenheim, Flur 13 und 14 sowie Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, 6, 7, 8, 9 und 10

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - DSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 DSchG vom 23. März 1978 (GVBl., 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.12.2025 (GVBl. S. 738), erlässt die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 3 DSchG im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, als nach § 25 Abs. 1 DSchG zuständiger Denkmalfachbehörde, folgende Rechtsverordnung:

§ 1
Unterschutzstellung/Bezeichnung

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Karte dargestellte Gebiet (Gemarkung Bretzenheim und Gemarkung Gonsenheim), in dem archäologische Befunde und Funde zu erwarten sind, die Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind, wird hiermit gemäß § 22 Abs. 2 DSchG als Grabungsschutzgebiet unter Schutz gestellt. Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung: „Vorgeschichtliche und römische Siedlungsspuren neben der Attach“ (Kurztitel: “Siedlungsspuren neben der Attach“).

§ 2
Geltungsbereich

(1) Das Grabungsschutzgebiet umfasst die in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichneten Grundstücke in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 13, Flurstücke 238, 239, 240, 241, 242, 244, 362, 364, 365, 419, 420, 195/12, 195/13, 229/7, 230/5, 230/8, 234/1, 234/5, 235/1, 235/4, 237/4, 256/14, 256/15, 256/16, 279/1; Flur 14, Flurstücke 12, 13, 14, 92, 93, 94, 95, 102, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 357, 370, 371, 372, 373, 378, 380, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 422, 423, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 441, 442, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 123/4, 124/4, 125/4, 126/4, 127/4, 128/5, 129/4, 130/4, 131/4, 132/4, 133/4, 134/4, 207/6, 207/7, 208/4, 208/5, 269/31, 269/32, 269/47, 269/52, 269/61, 269/62, 269/63, 269/64, 269/65, 269/66, 272/2, 328/10, 328/11, 328/12, 328/13, 328/14, 328/4, 328/8, 328/9, 329/6, 330/7, 330/8, 331/5, 337/5, 339/4, 343/4, 345/2, 345/6, 345/7, 346/32, 374/1, 374/2, 379/1, 379/2, 379/3, 424/1, 424/3, 424/4; und in der Gemarkung Gonsenheim, Flur 4, Flurstücke 796, 373/2, 374/1, 384/1, 384/2, 385/2, 385/3, 386/1, 395/5, 395/6, 595/1, 595/2, 595/3, 795/2, 795/4, 795/5, 795/6; Flur 6, Flurstücke 256/1, 257/1, 258/1, 259/1, 260/1, 260/2, 261/1, 263/1, 264/1, 269/6, 270/8, 272/4, 273/4, 274/6, 276/4, 277/4, 278/4, 279/5, 280/3, 281/10, 281/5, 281/9, 282/4, 283/6, 283/9, 284/12, 284/6, 284/9, 285/4, 287/4, 288/5, 288/8, 305/6, 321/8, 321/9, 329/4; Flur 7, Flurstücke 113/7, 531/1, 531/3, 531/5; Flur 8, Flurstücke 24, 25, 26, 27, 28, 31, 33, 34, 38, 40, 125, 132, 133, 145, 150, 151, 161, 162, 164, 165, 168, 169, 171, 172,

173, 174, 178, 179, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 195, 261, 262, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 274, 276, 287, 290, 304, 305, 323, 484, 485, 486, 488, 489, 491, 493, 494, 497, 498, 500, 501, 502, 503, 505, 506, 507, 508, 29/1, 115/1, 122/3, 126/1, 127/3, 128/3, 130/3, 134/1, 134/2, 134/3, 134/6, 135/2, 137/1, 138/2, 140/2, 141/1, 141/4, 142/3, 143/2, 144/2, 146/1, 152/1, 166/1, 170/1, 170/2, 175/1, 175/2, 176/1, 176/2, 177/1, 177/2, 180/1, 180/2, 181/2, 184/2, 193/1, 196/1, 197/1, 198/1, 198/2, 216/5, 218/6, 220/5, 221/5, 222/5, 223/10, 223/12, 227/8, 228/5, 229/5, 230/5, 231/5, 232/5, 233/6, 235/2, 236/2, 237/2, 238/2, 239/2, 240/2, 242/2, 246/6, 249/2, 253/3, 254/2, 260/2, 263/1, 266/8, 277/1, 277/2, 278/7, 279/7, 280/14, 280/16, 281/5, 283/6, 286/5, 288/6, 289/5, 291/1, 292/5, 293/10, 294/5, 295/5, 296/5, 297/5, 298/5, 301/6, 302/3, 303/3, 306/3, 307/3, 308/3, 309/3, 310/3, 311/3, 312/3, 313/3, 314/3, 315/3, 316/4, 317/3, 318/3, 319/3, 320/3, 321/3, 322/3, 324/4, 327/3, 328/4, 331/2, 331/4, 331/6, 331/7, 39/2, 41/2, 41/3, 47/2, 481/14, 481/15, 481/16, 481/17, 481/18, 481/19, 481/3, 483/1, 483/2, 483/3, 483/4, 487/2, 490/1, 490/2, 492/1, 492/2, 495/1, 495/4, 496/1, 496/10, 496/11, 496/12, 496/13, 496/3, 496/7, 496/9, 499/1, 499/2, 504/1, 504/2, 510/1; Flur 9, Flurstücke 285, 304, 305, 306, 310, 311, 315, 316, 317, 1/13, 22/1, 22/2, 19/7, 19/9, 25/11, 25/12, 284/2, 287/3, 302/2, 307/1, 308/1, 309/1, 309/4, 309/5, 312/2, 313/1, 62/4; Flur 10, Flurstücke 200/9, 200/10, 972/2, 976, 977.

Die Flurstücke können auch nur in Teilen im Geltungsbereich liegen. Die den Geltungsbereich des Grabungsschutzgebietes (rot) kennzeichnende Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(2) Die Umgrenzung wird bestimmt durch die in § 3 dargestellte archäologische Situation und die begründete Vermutung, dass diese Flächen Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG bergen.

§ 3
Schutzzweck und Begründung

(1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde und Funde, die Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, dass diese bei Nutzungsänderungen und Bodeneingriffen mit Erdbewegungen und Bebauungen nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verlorengehen. Es soll gewährleistet werden, dass eine archäologische Erforschung möglich ist. Die Fundstelle ist aus wissenschaftlichen Gründen und für die Forschung und Lehre (Archäologie, Geschichtswissenschaft, Anthropologie) sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewusstseins wichtiger Aufschluss. Um auch in Zukunft vergleichende wissenschaftliche Untersuchungen gewährleisten zu können, ist die Erhaltung dieser Fundstelle aus fachlicher Sicht im öffentlichen Interesse geboten.

(2) Die ungestörte Bewahrung archäologischer Fundstellen hat prinzipiell Vorrang vor Ausgrabungen und Dokumentation.

(3) Im Rahmen einer im Jahr 2021 durchgeführten geomagnetischen Prospektion sowie der daran anschließenden archäologischen Ausgrabungen in den Jahren 2022 bis 2024 und 2026 konnten mehrere römerzeitliche Grabgärten nachgewiesen werden, die sich vermutlich entlang einer Gräberstraße orientieren. Bei Grabgärten handelt es sich um kleine Grabbezirke, die durch einen quadratischen oder rechteckigen Graben vom übrigen Bestattungsareal abge

grenzt sind. Innerhalb der Grabgärten, der Umfassungsgräben sowie in ihrem unmittelbaren Umfeld sind zahlreiche Bestattungen in Form von Brandgräbern nachgewiesen. Die Grabgärten und Bestattungen dokumentieren dabei eindrucksvoll den Wandel der Bestattungssitten von der keltischen zur römischen Kultur und geben zugleich schlaglichtartige Einblicke in den vielschichtigen Prozess des Kulturwandels.

Bereits 1999 wurden bei Ausgrabungen ein weiterer, von einer steinernen Umfassungsmauer umgebener Grabgarten sowie mehrere Ziegelplattengräber dokumentiert. Die räumliche Nähe der Grabgärten des 1. Jahrhunderts n. Chr. zu dem gemauerten Grabgarten des 2. bzw. 3. Jahrhunderts n. Chr. belegt eine Kontinuität des Bestattungsplatzes bei gleichzeitigem Wandel der Bestattungssitte hin zu steinernen Grabdenkmälern in römischer Tradition. Der Bestattungsplatz gehörte vermutlich zu einem römischen Gutshof, einer sogenannten *villa rustica*. Im Umfeld geborgene römerzeitliche Keramikscherben und dokumentierte Siedlungsgruben sprechen für das Vorhandensein einer entsprechenden Siedlungsstelle. Die Gutshöfe waren wichtige landwirtschaftliche Produktionsorte und geben wertvolle Einblicke in das Alltagsleben, die Siedlungsentwicklung und Landschaftserschließung sowie die Wirtschaftsweise im Umland des römischen Mainz.

Darüber hinaus finden sich im Geltungsbereich mehrere größere, lineare Strukturen bislang unbekannter Zeitstellung, die unter anderem auf ehemalige Straßen hindeuten könnten. Einige der grabenartigen Strukturen lassen den Grundriss eines römischen Marsch- oder Übungslagers erkennen.

Im gesamten Prospektionsareal finden sich zudem zahlreiche Anomalien, die als Siedlungsgruben und Grubenkomplexe angesprochen werden können. Archäologische Untersuchungen datieren diese Befunde in die Hallstattzeit und weisen auf eine ausgedehnte Siedlungstätigkeit hin. Darüber hinaus fanden sich Hinweise auf Siedlungsaktivitäten der Rössener Kultur aus der Jungsteinzeit und die Reste einer vorgeschichtlichen Bestattung. Zudem wurde eine beigabenlose Hockerbestattung dokumentiert, die in die Jungsteinzeit oder die Frühbronzezeit einzuordnen ist.

In einem angrenzenden Areal sind zahlreiche Befunde bekannt, die auf eine ausgedehnte jungsteinzeitliche Siedlung hinweisen. Hier fanden sich zudem Bestattungen der Linearbandkeramischen Kultur und der Rössener Kultur sowie Siedlungsfunde aus der Bronzezeit, der jüngeren Eisenzeit und der Römerzeit.

Im südlichen Bereich des Grabungsschutzgebietes quert die römische Wasserleitung (Aquädukt), deren Pfeiler bei mehreren Ausgrabungen dokumentiert werden konnten. Die römische Wasserleitung diente der Wasserversorgung des römischen Militärlagers und des zivilen Lagerdorfes auf dem Kästrich und stellt ein herausragendes Zeugnis der römischen Ingenieurskunst, des Vermessungswesens und der Organisationsfähigkeit des römischen Militärs dar.

Darüber hinaus zeigen Luftbilder mehrere kreisrunde Bewuchsanomalien bisher unbekannter Zeitstellung sowie negative Bewuchsmerkmale von Flakstellungen des Zweiten Weltkrieges.

Insgesamt zeigt sich das Gebiet als eine vielschichtige und kontinuierlich genutzte Siedlungszone, deren Besiedlung sich von der Jungsteinzeit über die Bronze- und Eisenzeit bis in die römische Epoche erstreckt und die damit, auch aufgrund ihrer außergewöhnlichen zeitlichen

Tiefe, eine besonders aussagekräftige Quelle der regionalen Siedlungs- und Kulturgeschichte darstellt. Vor diesem Hintergrund kommt dem Areal eine hohe geschichtliche und wissenschaftliche Bedeutung zu, die seine Ausweisung als Grabungsschutzgebiet in besonderem Maße rechtfertigt.

§ 4
Genehmigungspflicht

(1) Vorhaben im Grabungsschutzgebiet, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, insbesondere alle Erd- und Bauarbeiten bedürfen gem. § 22 Abs. 3 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Hierzu zählen insbesondere Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art sowie das Befahren dieses Geländes mit schweren Fahrzeugen und Bodenverdichtungen. Sie trifft die Entscheidung nach § 22 Abs. 3 DSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 DSchG im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesarchäologie).

(2) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen gemäß § 21 Abs. 1 DSchG der Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Sie trifft die Entscheidung im Einvernehmen mit der Denkmalfachbehörde (Landesarchäologie).

(3) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Rechtsverordnung ist schriftlich oder elektronisch bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, dem Bauamt, Abteilung Denkmalpflege, Postfach 3820, 55028 Mainz unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(4) Die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG kann gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 bis 4 DSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff in das Kulturdenkmal auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Insbesondere kann durch Auflagen sichergestellt werden, dass beim Abbruch oder bei der Zerlegung eines unbeweglichen Kulturdenkmals das Kulturdenkmal wieder errichtet wird oder bestimmte Teile geborgen oder bei einer anderen baulichen Anlage wieder verwendet werden. Sofern es hierfür erforderlich ist, kann Sicherheitsleistung verlangt werden; dies gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts.

(5) Durch die Genehmigung nach § 22 Abs. 3 DSchG werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

(6) Maßnahmen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 DSchG sind nicht genehmigungspflichtig.

(7) Eine landwirtschaftliche Nutzung des unter Schutz gestellten Areals ist weiterhin möglich und bedarf keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern sich deren Bodeneingriffe auf den Mutterboden/Oberboden beschränken. Jegliche tiefer in den Unterboden reichenden landwirtschaftlichen Eingriffe sind entsprechend dieser Rechtsverordnung genehmigungspflichtig.

§ 5
Auskünfte, Betreten und Untersuchung von Grundstücken

Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer von Grundstücken haben gem. §§ 6 und 7 DSchG den Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen.

§ 6
Anzeigepflicht

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 DSchG ist die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz, mündlich, schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen, wenn im Grabungsschutzgebiet bewegliche oder unbewegliche Gegenstände (Funde, § 16 DSchG) entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler im Sinne des § 3 Abs. 1 DSchG sind. Ersatzweise kann auch die zuständige untere Denkmalschutzbehörde benachrichtigt werden.

(2) Anzeigepflichtig sind nach § 17 Abs. 2 DSchG der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, der Besitzer des Grundstückes, sonstige Verfügungsberechtigte und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung ein Fund entdeckt wurde. Die Benachrichtigung durch eine dieser Personen befreit die übrigen.

(3) Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer haben der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich folgendes anzuzeigen:

- Schäden und Mängel, die die Erhaltung der Funde im Grabungsschutzgebiet gefährden können.

- Geplante oder ungenehmigte Ausgrabungs- und Sammeltätigkeit im Grabungsschutzgebiet.

§ 7
Erhaltung, Übergabe und Ablieferung von Funden

(1) Der Fund und die Fundstelle sind nach § 18 Abs. 1 DSchG bis zum Ablauf einer Woche nach Erstattung der Anzeige (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) im unveränderten Zustand zu erhalten und soweit zumutbar, in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen; die Anzeige ist mit ihrer Abgabe erstattet. Auf Antrag kann die Denkmalfachbehörde die Frist nach Satz 1 erster Halbsatz verkürzen; sie soll der Fortsetzung der Arbeiten, die zur Erhaltung des Fundes oder der Fundstelle unterbrochen werden mussten, zustimmen, wenn die Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

(2) Bewegliche Funde sind nach § 18 Abs. 2 DSchG der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, ersatzweise auch der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde, unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr besteht, dass sie abhandenkommen können.

(3) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, bewegliche Funde zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen (§ 19 Abs. 2 DSchG).

(4) Funde, die herrenlos sind oder die so lange verborgen waren, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie von besonderem wissenschaftlichem Wert sind oder bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten (§ 22 DSchG) entdeckt werden (§ 20 Abs. 1 DSchG)

§ 8
Duldungspflicht

Eigentümer und Besitzer eines Grundstückes und andere Verfügungsberechtigte über ein Grundstück, auf dem ein Fund entdeckt wurde, haben die zur sachgemäßen Bergung des Fundes und zur Klärung der Fundumstände notwendigen Maßnahmen zu dulden (§ 19 Abs. 1 DSchG).

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können (§ 22 Abs. 3 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 14)

- entgegen § 4 Abs. 4 dieser Verordnung ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt (§ 21 Abs. 1 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 12)

- entgegen § 6 dieser Verordnung Funde nicht unverzüglich anzeigt (§ 17 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 10)

- entgegen § 7 dieser Verordnung den Pflichten zur Erhaltung des Fundes nicht nachkommt (§ 18 DSchG, § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 11)

Ordnungswidrig handelt nach § 33 Abs. 1 S. 2 DSchG auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig von einer erteilten Genehmigung abweicht, wenn diese Abweichung einer erneuten Genehmigung bedurft hätte.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 33 Abs. 2 DSchG mit einer Geldbuße bis zu 125.000 Euro geahndet werden. Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit beziehen oder die zur Vorbereitung oder Begehung einer Ordnungswidrigkeit verwendet worden sind, können nach § 33 Abs. 4 DSchG eingezogen werden. § 33 DSchG über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

§ 10
Geobasisinformation/Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Auf dieses Grabungsschutzgebiet wird gemäß § 22 Abs. 4 DSchG in den Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens hingewiesen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mainz in Kraft.

Mainz, den

Ludwig Holle
Beigeordneter

Ö 7.2

Beschlussvorlage

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1516/2026
Amt/Aktenzeichen 61/61 26 O 73	Datum 08.10.2026	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 27.10.2026

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Anhörung	10.11.2026	Ö
Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung	12.11.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.11.2026	Ö

Betreff:
Bauleitplanverfahren "O 73" (erneute Planstufe II)

Entwurf des Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"
hier: - Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- erneute Vorlage in Planstufe II
- erneute eingeschränkte Veröffentlichung des Planentwurfes im Internet sowie Durchführung einer erneuten eingeschränkten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 19.10.2026

gez.
Ludwig Holle
Beigeordneter

Mainz, 03.11.2026

gez.

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:
Der **Stadtvorstand,** der **Ortsbeirat Mainz-Oberstadt,** der **Bau- und Sanierungsausschuss** empfehlen, der **Stadtrat** beschließt zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf:

1. die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen aus der Internetveröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2. die erneute Vorlage in Planstufe II,

3. die erneute, eingeschränkte Veröffentlichung im Internet sowie die Durchführung einer erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein historisch gewachsenes und fast vollständig bebautes Wohnquartier im Stadtteil Mainz-Oberstadt mit städtebaulich und freiraumplanerisch hochwertigen Strukturen, die wesentlich zu der heute vorherrschenden hohen Wohn- und Aufenthaltsqualität beitragen. Aufgrund der besonderen Bautypologien mit teils repräsentativen Vorgärten, großzügigen privaten Gärten sowie Grünflächen zwischen der straßenbegleitenden Bebauung ist das Quartier durch einen hohen gebietsprägenden und ökologisch wertvollen Freiraumanteil geprägt.

Aufgrund der Zunahme des Siedlungsdrucks durch vereinzelte Nachverdichtungsüberlegungen, der steigenden Motorisierung in den letzten Jahrzehnten und aktuell dem damit einhergehenden erhöhten Stellplatzbedarf sowie Tendenzen, die grünen Vorgartenbereiche dauerhaft zu versiegeln und damit im Ergebnis das derzeit noch vorherrschende städtebauliche Gesamtbild aufzuweichen, wird das Bebauungsplanverfahren "O 73" durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Steuerung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der oben genannten und festgestellten Nachverdichtungstendenzen. Hierbei sollen insbesondere die überbaubaren Grundstücksflächen, das Maß der baulichen Nutzung, die Gebäudehöhen und Gebäudestellungen unter Berücksichtigung der gewachsenen Quartiersstruktur sowie der bestehenden Grün- und Freibereiche städtebaulich sinnvoll geregelt und planerische Rahmenbedingungen für eine nachhaltige Weiterentwicklung des Quartiers vorgegeben werden. Der Nutzungsart der bestehenden Bebauung und der Entwicklungsziele folgend, werden im Bebauungsplanentwurf "O 73" als Art der baulichen Nutzung zum Schutz der Wohnfunktion "Allgemeine Wohngebiete (WA)" festgesetzt. Zudem werden neben städtebaulichen Parametern zum Maß der baulichen Nutzung auch gestalterische Planungsvorgaben planungsrechtlich festgesetzt, um die bestehenden Strukturen zu sichern und in einem gebietsverträglichen Umfang weiterentwickeln zu können.

2. Bisheriges Bauleitplanverfahren

2.1 Aufstellungsbeschluss/erneuter Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für das Verfahren "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)" wurde vom Stadtrat am 30.11.2022 mit dem o.g. Ziel gefasst.

Da der räumliche Geltungsbereich gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 30.11.2022 im Nordwesten um das Flurstück 149, Flur 22 erweitert wurde, fasste der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.05.2024 einen erneuten Aufstellungsbeschluss.

2.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde im Zeitraum vom 17.04.2023 bis einschließlich 19.05.2023 durchgeführt.

Der Vermerk zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2.3 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.06.2024 bis einschließlich 05.07.2024. Aus der Öffentlichkeit gingen im Zuge dieses Verfahrensschritts insgesamt sieben Stellungnahmen bzw. Anregungen ein.

Der Vermerk zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2.4 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ("Anhörverfahren") sowie Beteiligung des Ortsbeirates gemäß § 75 GemO

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 30.09.2025 bis einschließlich 29.10.2025. Zeit- und inhaltsgleich erfolgte im Zuge dieses Verfahrensschritts auch die Beteiligung des Ortsbeirats Mainz-Oberstadt.

Aufgrund der im Anhörverfahren vorgetragenen Anregungen wurden redaktionelle Anpassungen in den Festsetzungen und Hinweisen vorgenommen. Zudem wurden im Allgemeinen Wohngebiet "WA 3" "nicht-zentrenrelevante Sortimente" ausgeschlossen. Des Weiteren wurde die Planzeichnung hinsichtlich der als "zu erhalten" festgesetzten Bäume gemäß den Vorgaben des Baumgutachtens entsprechend fortgeschrieben.

Der Vermerk über die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

2.5 Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Veröffentlichung des Bauleitplanentwurfs im Internet erfolgte in der Zeit vom 18.05.2026 bis einschließlich 16.06.2026. Zeit- und inhaltsgleich erfolgte im Zuge dieses Verfahrensschritts auch die erneute Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, die erneute Beteiligung des Ortsbeirats Mainz-Oberstadt sowie die Einholung einer erneuten landesplanerischen Stellungnahme der Oberen Landesplanungsbehörde.

Die im Rahmen der Veröffentlichung im Internet und öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen wurden im Zuge der städtebaulichen Überprüfung auf das Gesamtquartier "O 73" übertragen und erneut betrachtet. Daraus ergaben sich folgende Änderungen der Planungsinhalte des Bebauungsplanentwurfs "O 73":

- Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhen in den Allgemeinen Wohngebieten "WA 4", "WA 5", "WA 6", "WA 7" und "WA 9"
- entsprechende Anpassung der zulässigen Geschossigkeiten in den Allgemeinen Wohngebieten "WA 4", "WA 5", "WA 6", "WA 7" und "WA 9"
- Im Zusammenhang mit den geänderten Planungsinhalten wurde die zum Stand "Planstufe II" in Ergänzung zu den planungsrechtlichen Festsetzungen noch in den Bebauungsplanentwurf integrierte Erhaltungssatzung erneut betrachtet. Dabei wurde geprüft, ob die formulierten erhaltenswerten Ziele für die Bereiche "WA 4" und "WA 5" über planungsrechtliche Festsetzungen gesichert werden können. Dies ist der Fall. Im Ergebnis kann die ursprünglich in den Bebauungsplanentwurf "O 73" integrierte Erhaltungssatzung entfallen. Hierdurch ergaben sich redaktionelle Anpassungen in der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen, der Begründung sowie dem Umweltbericht.
- Des Weiteren wurden in der Planzeichnung die bestehenden Höhenpunkte innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen redaktionell ergänzt.

Der Vermerk über die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

3. Plansicherungsinstrumente

3.1 Zurückstellung des Baugesuches

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde zusammen mit dem Aufstellungsbeschluss am 30.11.2022 die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens "Heinrich-von-Gagern-Straße 26" gemäß § 15 Abs. 1 BauGB für die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt. Die Zurückstellung um 12 Monate war aufgrund der beabsichtigten Einleitung des Bebauungsplanverfahrens "O 73" im Zusammenhang mit der Veränderungssperre "O 73-VS" und der dadurch ergebenden Zeit- und Verfahrensabläufe angemessen und erforderlich. Der Bauantrag wurde zwischenzeitlich zurückgezogen.

3.2 Erlass der Veränderungssperre und Verlängerungen der Veränderungssperre

Da der Zeitraum der Zurückstellung für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens nicht ausreichend war, wurde zur Sicherung der Planungsziele eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB erlassen. Die Veränderungssperre "O 73-VS" wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 30.11.2022 beschlossen und ist mit öffentlicher Bekanntmachung am 03.03.2023 in Kraft getreten.

Da das Bauleitplanverfahren bis zum Zeitpunkt der zweijährigen Geltungsdauer der Veränderungssperre "O 73-VS" nicht abgeschlossen werden konnte, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 05.02.2025 die erste Verlängerung der Veränderungssperre "O 73-VS/I" gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 16 BauGB beschlossen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BauGB kann die Dauer der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr nochmals verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern. Besondere Umstände lagen für das Bauleitplanverfahren "O 73" insofern vor, als dass die vorherrschenden Rahmenbedingungen innerhalb des nahezu vollständig bebauten Plangebiets zu einem komplexen fachlichen Abstimmungsbedarf und damit zu einer zeitlichen Verzögerung innerhalb des Verfahrens geführt haben. Daher hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.11.2025 die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre "O 73-VS" gemäß § 17 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 16 BauGB als Satzung "O 73-VS/II" beschlossen.

Die Veränderungssperre "O 73-VS/II" tritt automatisch außer Kraft, sobald und soweit das Bauleitplanverfahren "Stadtquartier Görresstraße /Windthorststraße (O 73)" rechtsverbindlich abgeschlossen wird.

4. Weiteres Verfahren

Die Zurückweisung bzw. Aufnahme der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus der Internetveröffentlichung soll von den städtischen Gremien beschlossen werden. Aufgrund der o.g. Änderungen soll der Bebauungsplanentwurf "O 73" einschließlich Begründung und Fachgutachten gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut im Internet veröffentlicht und erneut öffentlich ausgelegt werden. In Anwendung des § 4a Abs. 3 BauGB soll dabei bestimmt werden, dass bei dieser erneuten Veröffentlichung im Internet und erneuten öffentlichen Auslegung nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen (im Plan rot markiert) und ihren Auswirkungen Stellungnahmen abgegeben werden können (erneute eingeschränkte Internetveröffentlichung).

In Anwendung des § 33 BauGB ist im Falle einer – wie hier – erneuten Internetveröffentlichung/ Offenlage ein Vorhaben gemäß § 33 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig, soweit die in § 33 Abs. 2 BauGB genannten Rahmenbedingungen erfüllt sind, d.h. wenn sich die Änderungen des Bebauungsplanentwurfs "O 73" nicht auf das Vorhaben auswirken ("Planreife").

5. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Fragen

Im Zuge des bisherigen Bauleitplanverfahrens sind seitens der städtischen Fachämter keine Anregung zu geschlechtsspezifischen Fragen vorgebracht worden. Es sind keine durch die Planung ausgelösten geschlechtsspezifischen Folgen erkennbar.

6. Finanzierung / Kosten

Durch die Umsetzung des Bebauungsplans "O 73" werden keine Kosten verursacht, da es sich bei dem Plangebiet um ein vollständig erschlossenes Wohngebiet handelt und dahingehend keine Maßnahmen erforderlich werden.

Anlagen:

- *Bebauungsplanentwurf "O 73" (Stand: "Erneute Planstufe II")*
- *textliche Festsetzungen (Stand: "Erneute Planstufe II")*
- *Entwurf der Begründung (Stand: "Erneute Planstufe II")*
- *Umweltbericht*
- *Umweltrelevante Informationen und Stellungnahmen (Stand: "Erneute Planstufe II")*
- *Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB*
- *Vermerk über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB*
- *Vermerk über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB ("Anhörverfahren")*
- *Vermerk über die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB*
- *Artenschutzrechtliche Prüfung*
- *Baumerfassung*

Finanzierung

Ö 8

ÖDP-Stadtratsfraktion Mainz

Stadthaus, Zimmer 1.048
Große Bleiche 46 /
Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Telefon: +49 (0)61 31 / 12 42 98
Telefax: +49 (0)61 31 / 12-42 97

Mainz, 16.08.2026

Anfrage Ortsbeirat Mainz-Oberstadt

Betreff: Planschbecken Fichteplatz/ Am Fort Elisabeth

Die Gastronomie Planschbecken ist seit 6 bis 7 Jahren geschlossen. Trotz Renovierung und Sanierung findet sich kein Pächter. Der Bedarf ist eindeutig vorhanden.

Wie sehen die Planungen für 2026 bzw. für 2027 aus?

Wie viele Bewerber haben sich für den Kiosk beworben?

Welche Auflagen stellt die Stadt Mainz an die Bewerber?

Nach aufwendiger Renovierung und erfolgsloser Suche nach Pächtern fragen wir nach den Anforderungen und inwieweit diese erfüllbar sind?

Inwieweit wird der Ortsbeirat mit einbezogen?

Plant die Stadt Mainz Maßnahmen zum Sonnenschutz? Und wenn ja welche?

Mündliche Ausführungen folgen

Dagmar Wolf Rammensee

oedp-stadtratsfraktion@stadt.mainz.de
www.oedp-fraktion-mainz.de



oedp-stadtratsfraktion@stadt.mainz.de
www.oedp-fraktion-mainz.de

Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1539/2026 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Angekündigte Schließung des Vogelhauses im Stadtpark (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Welche Maßnahmen werden kurzfristig ergriffen, um das Wachsen des Schimmels zu stoppen?

Durch die für das Gebäude zuständige Gebäudewirtschaft Mainz wurde über eine Fachfirma Schimmelmessungen durchgeführt. Ebenso wurde eine Schimmelbeseitigung durchgeführt. Diese konnte eine kurzfristige Verbesserung erreichen. Eine allumfängliche Beseitigung des Schimmels ist aber nur durch bauliche Maßnahmen möglich.

Wie sieht der Zeitplan zur Sanierung des Vogelhauses aus?

Aktuell gibt es noch keinen Zeitplan da, für die Haushalte 2026 und 2027 keine Mittel für Planung und Bau zur Verfügung stehen. Ein durch die Gebäudewirtschaft Mainz beauftragtes Architektenbüro hat eine Machbarkeitsstudie samt Kostenschätzung in Höhe von rund 700.000 € erstellt.

Was bedeutet konkret „kommende Haushalte“?

Für den Haushalt 2027 wurde das Projekt Sanierung Vogelhaus durch die Gebäudewirtschaft angemeldet. Ob allerdings eine Umsetzung genehmigt wird, kann heute nicht beantwortet werden. Im Falle einer Ablehnung wird die Sanierung dann in den folgenden Haushalten erneut durch die Verwaltung angemeldet.

Würde die Stadt Mainz zweckgebundene Mittel von Bürger:innen für die Sanierung des Gebäudes annehmen?

Prinzipiell werden Spenden für Projekte gerne angenommen. Da aber zurzeit keine verlässlichen Aussagen über einen Zeitplan, eine tatsächliche Planung oder den realen Baukosten getätigt werden können, wäre eine Spendenaufruf aktuell verfrüht.

Mainz, 26.10.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Steinkrüger

Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Oberstadt
c/o Simone Bludau

Ö 9

13.10.2026

ANFRAGE

Betreff: Angekündigte Schließung des Vogelhauses im Stadtpark

Das Vogelhaus im Stadtparkt ist seit ca. 60 Jahren eine Attraktion für Menschen jeglichen Alters. Nun wird in einer Pressemitteilung der Stadt Mainz verkündet, dass wegen Schimmelbefalls alle sich dort befindenden Vögel verteilt werden müssen und das Haus geschlossen werden muss. Dies ist sehr bedauerlich zumal die Flamingos schon umgesiedelt wurden.

Das Haus steht unter Denkmalschutz. Ziel sei eine bauliche und energetische Sanierung des Gebäudes. Auch zukünftig möchte die Stadt ein Vogelhaus anbieten. Die erforderlichen Mittel sollen für die kommenden Jahre im Haushalt angemeldet werden.

Wir fragen daher:

Welche Maßnahmen werden kurzfristig ergriffen um das Wachsen des Schimmels zu stoppen?

Wie sieht der Zeitplan zur Sanierung des Vogelhauses aus?

Was bedeutet konkret „kommende Haushalte“?

Würde die Stadt Mainz zweckgebundene Mittel von Bürger:innen für die Sanierung des Gebäudes annehmen?

gez. Simone Bludau

Ö 10

s

Dagmar Wolf Rammensee
Ortsbeirätin in der Oberstadt
Adelungstraße 52
55131 Mainz
ÖDP Fraktion
Stadthaus, Zimmer 1.048
Große Bleiche 46 /
Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Telefon: +49 (0)61 31 / 12 42 98

Anfrage Ortsbeirat Mainz/Oberstadt 10.November 2026

Anfrage

Die angekündigte Bürgerinformationsveranstaltung zum Thema Straßenbahnerweiterung, Straßenbahntrasse durch die Mainzer Oberstadt zum Heiligkreuz-Viertel und zur Frankenhöhe.

Bei der letzten Ortsbeiratssitzung Mainz-Oberstadt wurden mehrfache Einladungen zu Informationsveranstaltungen, Bürgerforen zum Thema Straßenbahnentwicklung angekündigt.
Da die vorgestellten Planungen viele Fragen und Ängste bei der Bevölkerung auslösten, bitten wir um zeitnahe Informationen für die angekündigten Veranstaltungen. Wir bitten um zeitnahe und rechtzeitige Einladungen besonders im Hinblick auf die betroffenen Stadtteile Mainz-Oberstadt, Mainz-Hechtsheim, Mainz-Weisenau und Mainz-Laubenheim.

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen :

1. Wann und wo finden die angekündigten Veranstaltungen statt (Datum, Uhrzeit, Ort)?
2. Wie und über welche Kanäle werden die Bürgerinnen und Bürger eingeladen, und mit zeitlichen Vorlauf?
3. Ist auch eine Veranstaltung im Stadtteil Oberstadt selbst vorgesehen?

Weitere Anmerkungen mündlich

Dagmar Wolf Rammensee

oedp-stadtratsfraktion@stadt.mainz.de
www.oedp-fraktion-mainz.de

Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1542/2026 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Neue Lärmmess-Stationen und Ultrafeinstaub-Messungen (UFP) im Zusammenhang mit der Fluglärmbelastung (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage des Ortsbeirates wurde zuständigkeitshalber an die rheinland-pfälzische Umweltministerin, Frau Schmidt, mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet. Über die Antwort aus dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium wird sodann der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt informiert werden.

Die Stadt Mainz hat Anfang dieses Jahres das rheinland-pfälzische Umweltministerium bei der Suche nach einem Standort für eine Fluglärmmessstation unterstützt. Das Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz ist derzeit mit Probemessungen in der Prüfung, ob ein Standort geeignet ist, die Nordwest-Abflüge bei Betriebsrichtung 25 ausreichend zu erfassen.

Mainz, 29.10.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Ö 11

s

Dagmar Wolf Rammensee
Ortsbeirätin in der Oberstadt
Adelungstraße 52
55131 Mainz
ÖDP Fraktion
Stadthaus, Zimmer 1.048
Große Bleiche 46 /
Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Telefon: +49 (0)61 31 / 12 42 98

Anfrage Ortsbeirat Mainz/Oberstadt 10.November 2026

Betreff: Neue Lärmmess-Stationen und Ultrafeinstaub-Messungen (UFP) im Zusammenhang mit der Fluglärmbelastung

Beim Expertengespräch im Weisenauer Kulturheim im November 2025 haben Umwelt-und Klimaschutzministerin Katrin Eder und Umweltdezernentin Janina Steinkrüger sich für zusätzliche Lärmmess-Stationen ausgesprochen. Diese sollen die Auswirkungen der höheren Auslastung der Nordflugrouten erfassen. Ebenso wurde angekündigt, Luftmess-Stationen mit Geräten zur Messung von Ultrafeinstaub (UFP) nachzurüsten. Ultrafeinstaub steht im Verdacht, die Gesundheit der Menschen zu gefährden.

Wir bitten die Verwaltung, bei den zuständigen Stellen die folgenden Informationen einzuholen und uns mitzuteilen:

1. Wann wurden die angekündigten neuen Messstationen installiert bzw. wann ist die Installation geplant?

2. An welchen Standorten wurden sie errichtet, a) in der Mainzer Oberstadt, b) im übrigen Stadtgebiet?

3. Welche Messtechniken kommen zum Einsatz?

4. Werden, wie angekündigt, auch Partikel kleiner als 10 Nanometer erfasst und ausgewertet?

5. Wo und in welcher Form (z. B. online, in Echtzeit) können die bisher vorhandenen Daten eingesehen werden?

Weiter Ausführungen mündlich

Dagmar Wolf Rammensee

oedp-stadtratsfraktion@stadt.mainz.de
www.oedp-fraktion-mainz.de

Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1543/2026 der ÖDP im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Sanierung des Vogelhauses im Mainzer Stadtpark (ÖDP)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **Was sind die Ursachen für den Schimmelbefall im kürzlich sanierten Vogelhaus? Liegt ein Gutachten vor und wird geprüft, ob Gewährleistungsansprüche bestehen?**

Die von Ihnen angesprochene Sanierung des Vogelhauses ist schon rund 15 Jahre her. Hierbei wurde in erster Linie das Dach und die Heizung erneuert. Diese Arbeiten wurden komplett durch den Förderverein Schräge Vögel mit Fachfirmen und privaten Personen durchgeführt. Diese Arbeiten haben nichts mit der gesamten baulichen Situation des Vogelhauses und der nun entstandenen Schimmelbildung zu tun. Durch die für das Gebäude zuständige Gebäudewirtschaft Mainz wurde über eine Fachfirma Schimmelmessungen durchgeführt, die auch gutachterlich dokumentiert sind.

2. **Wie sieht der Personalschlüssel für die Pflege der Tiere und des Geheges aus (Fachpersonal, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten)?**

Für den Zoo Mainz inclusive Wildpark stehen insgesamt acht Mitarbeitende zur Verfügung. Davon sind 5 AK ausgebildete Zootierpfleger und drei langjährige erfahrene AK Auszubildende gibt es nicht, Schülerpraktikanten je nach Möglichkeiten.

3. **Wie viele Stunden werden täglich und wöchentlich für Pflege und Betreuung der Tiere und des Umfeldes aufgewendet?**

Für die Betreuung der Tiere werden je nach Arbeitsthematiken im Durchschnitt ca. acht Stunden aufgewendet (Reinigung der Gehege, Futterzubereitung, Begleitung Tierarzt, Untersuchungen etc.)

4. **Welche Risiken bestehen durch den Schimmel für die Tiere? Gab es Erkrankungen, und wurden die Tiere tierärztlich untersucht?**

Die in den Volieren nachgewiesenen Schimmelarten sind zum Teil für Mensch und Tier gesundheitsgefährdend. Sie können unter anderem Erkrankungen der Atemwege oder Erkrankungen bei immungeschwächten Menschen und Tieren hervorrufen. Zum Schutz der Tierpfleger:innen und der Tiere wird das Vogelhaus daher ab voraussichtlich Mitte/Ende November geschlossen.

5. Wo und wie werden die Tiere während der Schließung artgerecht untergebracht?

Es ist geplant, dass die Aras übergangsweise vom Zoo Worms aufgenommen und die restlichen Vögel in Volieren im Grün- und Umweltamt untergebracht werden.

6. Wie lange wird die Sanierung dauern, und mit welchen Kosten ist zu rechnen (inkl. Finanzierung?

Aktuell gibt es noch keinen Zeitplan, da für die Haushalte 2026 und 2027 keine Mittel für Planung und Bau zur Verfügung stehen. Ein durch die Gebäudewirtschaft Mainz beauftragtes Architektenbüro hat eine Machbarkeitsstudie samt Kostenschätzung in Höhe von rund 700.000 € erstellt.

7. Besteht hierbei eine neue Chance eine artgerechte Vogelhaltung betreff der gehaltenen ARAS in den viel zu klein gehaltenen vorhandenen Käfigen baulich zu verändern und anzupassen?

Aufgrund der Bauweise des Vogelhauses mit den tragenden Wänden werden keine großen Veränderungen der Gehegegrößen möglich sein. Daher muss eher die weitere Haltung von Vögel wie Aras im Vogelhaus kritisch beleuchtet werden.

Mainz, 29.10.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Ö 12

s

Dagmar Wolf Rammensee
Ortsbeirätin in der Oberstadt
Adelungstraße 52
55131 Mainz
ÖDP Fraktion
Stadthaus, Zimmer 1.048
Große Bleiche 46 /
Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Telefon: +49 (0)61 31 / 12 42 98

Anfrage Ortsbeirat Mainz/Oberstadt 10. November 2026

Betreff: Sanierung des Vogelhauses im Mainzer Stadtpark

Das Vogelhaus im oberen Bereich des Mainzer Stadtparks musste wegen Schimmelbefalls geschlossen werden, obwohl es erst vor kurzem saniert wurde. Nach dem Wegzug der Flamingos steht der Park damit vor einer weiteren Herausforderung. Wir bitten die Verwaltung, ihr Konzept zur Sanierung des Vogelhauses vorzustellen und die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Ursachen für den Schimmelbefall im kürzlich sanierten Vogelhaus? Liegt ein Gutachten vor, und wird geprüft, ob Gewährleistungsansprüche bestehen?

2. Wie sieht der Personalschlüssel für die Pflege der Tiere und des Geheges aus (Fachpersonal, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten)?

3. Wie viele Stunden werden täglich und wöchentlich für Pflege und Betreuung der Tiere und des Umfelds aufgewendet?

4. Welche Risiken bestehen durch den Schimmel für die Tiere? Gab es Erkrankungen, und wurden die Tiere tierärztlich untersucht?

5. Wo und wie werden die Tiere während der Schließung artgerecht untergebracht?

oedp-stadtratsfraktion@stadt.mainz.de
www.oedp-fraktion-mainz.de

6. Wie lange wird die Sanierung dauern, und mit welchen Kosten ist zu rechnen (inkl. Finanzierung)?

7. Besteht hierbei eine neue Chance eine artgerechte Vogelhaltung betreff der gehaltenen ARAS in den viel zu klein gehaltenen vorhandenen Käfigen baulich zu verändern und anzupassen?

Weitere Fragen und Ausführungen mündlich

Dagmar Wolf Rammensee

ödp

oedp-stadtratsfraktion@stadt.mainz.de
www.oedp-fraktion-mainz.de

Ö 13

s

Dagmar Wolf Rammensee
Ortsbeirätin in der Oberstadt
Adelungstraße 52
55131 Mainz
ÖDP Fraktion
Stadthaus, Zimmer 1.048
Große Bleiche 46 /
Löwenhofstraße 1
55116 Mainz

Telefon: +49 (0)61 31 / 12 42 98

Anfrage Ortsbeirat Mainz/Oberstadt 10.November 2026

Anfrage

Das Thema Straßenbahnausbau, die neue Straßenbahntrasse durch die Mainzer Oberstadt zum Heiligkreuz-Viertel und zur Frankenhöhe, wirft einige Fragen auf. Viele Bürgerinnen und Bürger zeigen große Bedenken wegen der angekündigten und notwendigen Straßenerweiterungen. Die Angst vor Fällungen der alteingewachsenen Alleen und vereinzelter Baumreihen entlang der geplanten Trasse ist ein aktuelles und bewegendes Thema.
Nach mehreren Informationen und Hinweisen wurden entlang des Linsenbergs die Alleen auf ihre Gesundheit und Standsicherheit untersucht.

Wir fragen an:

1. Wir bitten um die genaue Offenlegung der Wurzel- und Baumkronenuntersuchungen entlang des Linsenbergs.

2. Wie ist der weitere Untersuchungsablauf der Bäume/Alleen entlang der geplanten Streckenlinie, z. B. An der Goldgrube, geplant?

3. Wie viele Bäume sind erkrankt? Wie viele Bäume stehen aktuell auf der Fällliste?

oedp-stadtratsfraktion@stadt.mainz.de
www.oedp-fraktion-mainz.de

4. Welche Symptome liegen bei den Erkrankungen vor? Benennen Sie die Erkrankungen und Erkrankungsgrade.
5. Nennen Sie die Gutachter, die Firma/Firmen der Baumsachverständigen.

6. Welche Standorte für Nachpflanzungen in der Oberstadt sind in Betracht gezogen? Wo sollen die Neupflanzungen erfolgen? Bitte listen Sie diese auf.

7. An welche klimaangepassten Baumarten denken Sie bei den Ausgleichs- und Nachpflanzungen? Bitte benennen Sie diese.

8. Welche Erfahrungen hat die Stadt Mainz bisher mit den neuen Baumarten gemacht, bzw. liegen Erfahrungswerte aus anderen Städten vor?

9. Mit wie vielen Baumfällungen rechnen Sie insgesamt?

10. Liegt zur gesamten Kostenkalkulation des Straßenbahnausbaus Mainz-Oberstadt/Hechtsheim ein Kostenplan bzw. Bauminvestitionsplan zur Machbarkeitsstudie vor? Wenn ja, bitten wir um Vorlage.

Weitere Anmerkungen mündlich

Dagmar Wolf Rammensee

ödp

oedp-stadtratsfraktion@stadt.mainz.de
www.oedp-fraktion-mainz.de

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN
Ortsbeiratsfraktion Mainz Oberstadt

Anfrage: Straßenbahn und Baumbestand

Im Zusammenhang mit dem geplanten Straßenbahnausbau in der Oberstadt gibt es Befürchtungen, dass ganze Baumreihen gefällt werden müssten. Wir fragen die Verwaltung:

- Lässt sich abschätzen, welche Auswirkungen der Straßenbahnbau auf den Baumbestand in den derzeit diskutierten Streckenvarianten hätte, wie viele Bäume also jeweils voraussichtlich gefällt werden müssten?
- Auf welcher Grundlage und aufgrund welcher Untersuchungen wird ggf. entschieden, dass Bäume gefällt werden müssen?
- Wie würden ggf. Fällungen kompensiert?
- Wie schätzt die Verwaltung die Auswirkungen des Straßenbahnbaus auf Baumbestand und Klimaentwicklung insgesamt ein? Mit Blick auf die Gesamtbilanz: Wie viele Bäume gehen in Mainz ca. pro Jahr durch Klimaveränderungen und Bodenverdichtung aufgrund geparkter Autos zugrunde?

Weitere Begründung mündlich.

Mainz, den 29.10.2026

gez. Prof. Dr. Markus Höffer-Mehlmer

Ö 15

Anfrage zur Begrünung und naturnahen Gestaltung der Grünanlage am Fichteplatz

Fichteplatz Anlage

Diese kleine Grünanlage wird von zwei Wegen durchquert, die von Fußgängerinnen und Fußgängern aller Altersgruppen intensiv genutzt werden. Dazu gehören Schulkinder, Berufstätige, Eltern mit Kinderwagen und ältere Menschen, die auf diesem Weg in die Innenstadt gehen oder von dort zurückkommen.

Im Frühjahr und Sommer finden regelmäßig Pflege- und Reinigungsarbeiten statt. Leider bleibt die Grünanlage nach diesen Arbeiten häufig wie ein englischer Rasen zurück: Die gesamte Fläche ist kurz geschnitten, dadurch geht ein großer Teil der natürlichen Vielfalt verloren, die eine solche Grünfläche bieten könnte.
Ich könnte mir beispielsweise einzelne Grüninseln mit heimischen Pflanzen, blühenden Kräutern und naturnahen Bereichen vorstellen, wie sie auf den beigefügten Fotos der Grünanlagen der Universität zu sehen sind.

Solche Grüninseln könnten einen wertvollen Lebensraum und Nahrungsquellen für Insekten und Vögel sowie für die kleinen Tiere bieten, die in diesem Bereich leben, darunter Eichhörnchen. Gleichzeitig könnten sie zur Förderung der Artenvielfalt, zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Aufwertung des Stadtbildes beitragen.

Ein ähnlicher Begrünungsansatz wurde bereits am 16. Mai 2026 im Rahmen eines von der Stadtverwaltung eigens organisierten Begrünungstages umgesetzt (siehe beigefügtes Foto). Es wäre schön, wenn diese Initiative als Anregung für eine nachhaltigere Gestaltung der Grünanlage am Fichteplatz dienen könnte.

Vor diesem Hintergrund bitten wir die Verwaltung um Auskunft zu folgenden Fragen:

Welche konkreten Maßnahmen für die Grünanlage am Fichteplatz geplant sind? Wann ist damit zu rechnen? und ob eine naturnähere Gestaltung mit einzelnen Grüninseln bei der weiteren Planung berücksichtigt werden könnte.

Melba Lazo de Lentz
26.10.2026
Bündis90/Die Grünen









www.mainz.de



Landeshauptstadt
Mainz

Wir werten am Fichteplatz auf! Pack mit an!

Samstag, 16. Mai 2026, 10 bis 13 Uhr

CDU
MAINZ-GRÜNGÜRTEL

Anfrage zur geplanten Straßenbahntrasse Oberstadt-Hechtsheim-Weisenau

Die geplante Straßenbahntrasse nach Hechtsheim/Weisenau soll explizit dazu dienen, die Unimedizin anzubinden.

Derzeit wird diskutiert, ob die Unimedizin ganz oder teilweise den jetzigen Standort in der Mainzer Oberstadt verlässt.

1. Welche Auswirkungen hat ein teilweiser oder vollständiger Wegzug, bzw. ein Umbau der Unimedizin auf die Wirtschaftlichkeit, Sinnhaftigkeit und den Zeitplan der geplanten Straßenbahntrasse?

2. Inwieweit wird die ausstehende Entscheidung zum Standort der Unimedizin in der Planung der Straßenbahntrasse berücksichtigt?

3. Gibt es eine Reihenfolge für die Entscheidungen über den Standort der Unimedizin und die Planung der Straßenbahntrasse?

4. Hätte ein Umbau der Unimedizin am aktuellen Standort Auswirkungen auf die Baulogistik und die Zeitplanung für den Bau der Straßenbahntrasse? Wenn ja, welche?

Für die CDU-Fraktion

Alexandra Geurts

Ö 17

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Ortsbeiratsfraktion Mainz Oberstadt

Anfrage: Fußgänger-Überweg über den Landwehrweg Höhe Ortsverwaltung

Zurzeit gibt es im Abschnitt des Landwehrwegs zwischen Oppelner Straße und Pariser Straße keinen eindeutig markierten Fußgänger-Überweg, allerdings eine scheinbar dafür vorgesehene Stelle (Einbuchtung der Straße, Absenkung des Bürgersteigs) auf der Höhe der Gleiwitzer Straße/ der Ortsverwaltung, die in der Regel von querenden Fußgängern und Radfahrern genutzt wird.

Wir fragen daher an, ob hier oder an einer anderen Stelle des besagten Straßenabschnitt ein Zebrastreifen geplant ist.

Weitere Begründung mündlich.

Mainz, den 01.11.2026

gez. Dr. Sara Mehlmer

Ö 18

AfD Mainz
im Ortsbeirat Oberstadt

Mainz, 02.11.2026

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 10.11.2026

Pflege, Instandhaltung und Reparatur von Denkmälern, Brunnen und anderer Kunst im öffentlichen Raum

Denkmäler, Brunnen, Statuen, Skulpturen und ähnliche sogenannte „Kunst im öffentlichen Raum“ prägen das Bild ganzer Stadtviertel entscheidend und tragen zur Aufenthalts- und Lebensqualität bei. Zudem besitzen diese oft einen unschätzbaren historischen und ideellen Wert.

Leider ist zu beobachten, dass die Pflege derartige Werke nicht nur, aber insbesondere in vom Stadtzentrum eher abgelegenen Wohnvierteln vernachlässigt wird und diese daher verwittern, verwachsen oder anderer Weise beschädigt werden.

Ich frage daher die Verwaltung:

1. Wie viele öffentliche bzw. städtische Kunstwerke im öffentlichen Raum gibt es in der Mainzer Oberstadt? Bitte kategorisieren z.B. nach Denkmälern, Brunnen, Statuen, sonstigen Kunstwerken.
2. Welche städtische Abteilung ist für Pflege und Instandhaltung der Kunst im öffentlichen Raum zuständig? Wenn dies mehrere sind, wie teilen sich die Aufgabenbereiche auf?
3. In welcher Weise und in welcher Regelmäßigkeit wird die Kunst im öffentlichen Raum kontrolliert, gepflegt, repariert und saniert? Nach welcher Priorität wird hier ggfs. vorgegangen (z.B. Denkmäler vor Brunnen, neu vor alt, Zentrum vor Peripherie)?
4. Existiert von Seiten der Stadtverwaltung ein langfristiges Konzept zur Pflege, Instandhaltung sowie u.U. touristischen Vermarktung von Kunst im öffentlichen Raum in der Mainzer Oberstadt?

5. Ist eine Pflege und Reparatur von Kunst im öffentlichen Raum wie etwa Brunnen durch Privatpersonen oder private Initiativen bzw. Vereine von Seiten der Stadtverwaltung genehmigt?

   a. Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Auflagen?

   b. Welche Arbeiten sind zulässig und welche Genehmigungen erforderlich?

   c. Welche Versicherungs-, Haftungs- und Sicherheitsfragen sind für die Privatpersonen zu berücksichtigen?

   d. Gibt es die Möglichkeit einer fachlichen Begleitung durch kommunale Ämter?

   Wenn nein, wieso nicht?

6. Sieht die Verwaltung die Möglichkeit der Pflege öffentlicher Kunst oder auch historischer Artefakte durch Privatpersonen wie Anwohner, Bürgerinitiativen, Vereine etc. als eine Möglichkeit zur Entlastung städtischer Kapazitäten und des Haushalts? Wenn nein, wieso konkret nicht?

7. Wie bewertet die Verwaltung die Idee einer „Patenschaft“ bestimmter Einzelkunstwerke wie etwa öffentlicher Denkmäler, Brunnen, Statuen oder Gärten beispielsweise durch private Einzelpersonen, Bürgerinitiativen oder Vereine? Sofern ein solches Konzept bereits existiert oder in Planung ist, bitte konkret beschreiben. Wenn nein, wieso nicht?

8. Liegen von Seiten der Stadtverwaltung sonstige Konzepte oder Ideen zur nachhaltigen Pflege öffentlicher Kunst vor, welche in dieser Anfrage bisher nicht genannt wurden? Wenn ja, bitte auflisten.

Gez. Benjamin Steiner

Ortsbeirat für Mainz-Oberstadt

Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Oberstadt

Ö 19

2.11.2026

ANFRAGE

Betreff:
Neue Spielgeräte für die Spielplätze in der Mainzer Oberstadt

Wie wir aus der Presse entnehmen konnten, gab es in Finthen für einen Spielplatz neue Spielgeräte und eine Calisthenics-Anlage.

Wir fragen daher:

Wie sieht hier die Planung für die Oberstadt für neue Spielgeräte etc. aus?

gez. David Wilk

Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1252/2026 der AfD im **Ortsbeirat Oberstadt** betreffend **Raubüberfall im Volkspark (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Konnten im Falle des Raubüberfalles am 30. Mai Tatverdächtige ermittelt werden? Wenn ja, welche soziodemographischen Merkmale sind hinsichtlich der Tatverdächtigen bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und Nationalität.
a. Konnten im Falle des Raubüberfalls am 06. März Tatverdächtige ermittelt werden? Wenn ja, welche soziodemographischen Merkmale sind hinsichtlich der Tatverdächtigen bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und Nationalität.

2. Wie hat sich die Zahl der Raubüberfälle in der Mainzer Oberstadt in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr seit 2021.
a. Wie hat sich die Zahl der Raubüberfälle im Mainzer Volkspark in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr seit 2021.

Wie bspw. auch bereits zur Anfrage 1077/2026 dargelegt, handelt es sich bei den Fragestellungen nicht um Angelegenheiten der Gemeinde i.S.d. § 33 GemO, da die Stadt Mainz nicht für die vorbeugende Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten zuständig ist. Entsprechende Informationen wären daher beim Polizeipräsidium Mainz und/oder der Staatsanwaltschaft Mainz zu erfragen.

3. Ergreift die Stadt Mainz seit den Vorfällen am 30. Mai bzw. 06. März verstärkt Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit in der Oberstadt und speziell im Bereich des Volksparks? Wenn ja, welche sind dies konkret (bspw. Ordnungsamt)? Wenn nein, wieso nicht?
a. Steht die Stadt Mainz hinsichtlich Prävention und Aufklärung von Raubüberfällen in Kontakt und Zusammenarbeit mit der Polizei? Wenn ja, wie läuft diese Zusammenarbeit konkret ab? Wenn nein, wieso nicht?

4. Welche darüberhinausgehenden Maßnahmen ergreift die Stadt Mainz im Zuge der jüngsten Raubüberfälle und generell im Bereich der Mainzer Oberstadt, um Kriminalität zu erschweren und das Sicherheitsempfinden der Bürger zu erhöhen, wie etwa bessere Beleuchtung von Parks und Grünflächen? Wenn ja, welche sind dies konkret? Wenn nein, wieso wurden/werden keine Maßnahmen ergriffen?

Mit Ausnahme der allgemeinen Prävention, welche über den Kommunalen Präventivrat - auch in Zusammenarbeit mit der Polizei - erfolgt, wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Für den Bereich der Oberstadt und insb. des Volksparkes waren in der Vergangenheit mangels entsprechender Erkenntnisse keine gesonderten Maßnahmen erforderlich.

Der kommunale Vollzugsdienst führt regelmäßige Bestreifungen im Volkspark durch und reagiert auf entsprechende Beschwerden. Dies bezieht sich jedoch mangels der Zuständigkeit für die Strafverhütung und -verfolgung auf die originären Zuständigkeiten der Stadt Mainz, bspw. auf den Vollzug der Grünanlagensatzung und des Landes-Immissionsschutzgesetzes.

Falls im Zuge der Bestreifung die Erforderlichkeit städtischer Maßnahmen, bspw. hinsichtlich der Beleuchtung, festgestellt wird, kann der kommunale Vollzugsdienst die zuständige Fachstelle darauf hinweisen.

Mainz, 04.11.2026

gez.

Karsten Lange
Beigeordneter

Ö 20.1

AfD Mainz
im Ortsbeirat Oberstadt

Mainz, 12.08.2026

Anfrage zur Ortsbeiratssitzung am 25.08.2026

Raubüberfall im Volkspark

In der Nacht des 30. Mai 2026 wurde laut Presseberichten in der Gegend des Volksparks ein 18-jähriger Mann Opfer eines schweren Raubüberfalls, welcher eine schwere Gehirnerschütterung und in Folge dessen eine zumindest zeitweise Amnesie zur Folge hatte.

Bereits wenige Monate zuvor kam es am 6. März ebenfalls im Volkspark zu einem brutalen Überfall, bei dem ein 16-Jähriger von mehreren Männern geschlagen und mit einem Messer angegriffen worden sein soll. Die Täter raubten hierbei Bargeld und Schlüssel des Opfers. Im Rahmen der Fahndung kontrollierten Polizeibeamte eine Gruppe von 16- bis 29-jährigen Männern, wobei eine Machete sichergestellt wurde.

Aufgrund der Häufung gewaltsamer Vorfälle rund um den Volkspark und dessen Bedeutung als Naherholungsgebiet für Familien und Jugendliche frage ich an:

1. Konnten im Falle des Raubüberfalles am 30. Mai Tatverdächtige ermittelt werden? Wenn ja, welche soziodemographischen Merkmale sind hinsichtlich der Tatverdächtigen bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und Nationalität.
    a. Konnten im Falle des Raubüberfalles am 06. März Tatverdächtige ermittelt werden? Wenn ja, welche soziodemographischen Merkmale sind hinsichtlich der Tatverdächtigen bekannt? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht, Alter, Migrationshintergrund und Nationalität.
2. Wie hat sich die Zahl der Raubüberfälle in der Mainzer Oberstadt in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr seit 2021.
    a. Wie hat sich die Zahl der Raubüberfälle im Mainzer Volkspark in den letzten fünf Jahren entwickelt? Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr seit 2021.

3. Ergreift die Stadt Mainz seit den Vorfällen am 30. Mai bzw. 06. März verstärkt Maßnahmen zur Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit in der Oberstadt und speziell im Bereich des Volksparks? Wenn ja, welche sind dies konkret (bspw. Ordnungsamt)? Wenn nein, wieso nicht?
    a. Steht die Stadt Mainz hinsichtlich Prävention und Aufklärung von Raubüberfällen in Kontakt und Zusammenarbeit mit der Polizei? Wenn ja, wie läuft diese Zusammenarbeit konkret ab? Wenn nein, wieso nicht?
4. Welche darüber hinausgehenden Maßnahmen ergreift die Stadt Mainz im Zuge der jüngsten Raubüberfälle und generell im Bereich der Mainzer Oberstadt, um Kriminalität zu erschweren und das Sicherheitsempfinden der Bürger zu erhöhen, wie etwa bessere Beleuchtung von Parks und Grünflächen? Wenn ja, welche sind dies konkret? Wenn nein, wieso wurden/werden keine Maßnahmen ergriffen?

Gez. Benjamin Steiner

Ortsbeirat für Mainz-Oberstadt

Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1261/2026 Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat **Mainz-Oberstadt** betreffend **Bushaltestelle Marienhausklinikum (GRÜNE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. *Weshalb wurde die nach den Bauarbeiten von Biontech neu errichtete Bushaltestelle nicht begrünt?*

Bei der Wartehalle, die im Frühjahr an der Haltestelle „Marienhausklinikum D“ errichtet wurde, handelt es sich um ein älteres Modell, das für den Zeitraum der Bauarbeiten eingelagert wurde und nun wieder installiert wurde. Dieses Wartehallenmodell verfügt nicht über die notwendigen statischen Eigenschaften zur Begrünung. Eine Begrünung erfolgt lediglich an Standorten, an denen Wartehallen altersbedingt durch ein neues, statisch auf Begrünung ausgelegtes Modell ersetzt werden.

2. *Weshalb wurde die Bushaltestelle nicht barrierefrei errichtet?*

Im Rahmen der Wiederherstellung des Gehwegs wurde die Haltestelle mit taktilen Leitelementen und einer akustischen Fahrgastinformation ausgestattet. Außerdem wurde die Fußgängerquerung einseitig mit taktilen Leitelementen ausgestattet und die Radverkehrsführung optimiert. Lediglich der Einbau eines Busbordes ließ sich hier kurzfristig nicht umsetzen.

3. *(Wann) Ist geplant die Missstände zu beheben?*

Langfristig ist es das Ziel der Verwaltung, die gesetzlichen Vorgaben zur Barrierefreiheit im ÖPNV umzusetzen. In Anbetracht der hohen Kosten und des hohen Planungsaufwandes, mit welchen der barrierefreie Ausbau aller Haltestellen im Stadtgebiet einhergeht, ist mit einer kurzfristigen Behebung der Missstände an der Haltestelle „Marienhausklinikum D“ nicht zu rechnen. Mit fortschreitender Planung des Straßenbahnausbaus Teilprojekt 3 wird auch die Haltestelle „Marienhausklinikum“ betrachtet, sodass eventuelle Synergien genutzt werden können.

4. *Sieht die MVG die Umsetzung kommunaler Beschlüsse als ihre Aufgabe?*

Die Landeshauptstadt Mainz ist als Baulastträgerin der Bushaltestellen im Stadtgebiet auch für deren barrierefreien Ausbau verantwortlich.

Mainz, 17. September 2026

gez. Steinkrüger
Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Ö 20.2

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Ortsbeiratsfraktion Mainz Oberstadt

Anfrage: Bushaltestelle Marienhaus Klinikum

Im Frühjahr wurde die Bushaltestelle “Marienhaus Klinikum" auf der Seite von Biontec wieder hergestellt.
Die Haltestelle ist, wie auf der Seite des Marienhaus Klinikums, weder begrünt noch barrierefrei.

Wir fragen daher:
Weshalb wurde die nach den Bauarbeiten von Biontec neu errichtete Bushaltestelle nicht begrünt?
Weshalb wurde die Bushaltestelle nicht barrierefrei errichtet?
(Wann) Ist geplant, die Missstände zu beheben?
Sieht die MVG die Umsetzung kommunaler Beschlüsse als Ihre Aufgabe?

Begründung:

Barrierefreiheit und Klimaanpassung sollten gerade bei der neuen Errichtung von Haltestellen Selbstverständlichkeit sein.
Bereits 2019 hat der Mainzer Stadtrat beschlossen, Haltestellen sukzessive zu begrünen.
Die durch den Klimawandel immer häufiger auftretenden Hitzewellen sind gerade für vulnerable Gruppen von besonderer Gefahr.
Auch sollte gemäß der UN Behindertenrechtskonvention die barrierefreie Gestaltung von Haltestellen nicht in Frage stehen.
Die Bushaltestelle bedient ein überregional bedeutendes Krankenhaus und wird besonders häufig von beeinträchtigten und vulnerablen Menschen frequentiert.

Weitere Begründung mündlich.
Mainz, 16. August 2026 gez. Natascha Grünebach

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN



BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN



Landeshauptstadt Mainz

Antwort zur Anfrage Nr. 1262/2026 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt betreffend
Verstopfte Straßenabläufe (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. **In welchen Abständen werden die Straßenabläufe in der Oberstadt kontrolliert und gereinigt?**

   Die Straßenabläufe in der Oberstadt werden turnusmäßig alle vier Jahre gereinigt bzw. gewartet.

   Zur Aufrechterhaltung des Abflusses wird zudem jährlich ca. ein Viertel der Straßenabläufe gesäubert.

2. **Ist der Verwaltung bekannt, dass derzeit zahlreiche Abläufe verstopft bzw. stark verschmutzt sind?**

   Verstopfungen werden von den Bürger:innen gemeldet und umgehend behoben.

3. **Kann kurzfristig eine Kontrolle und Reinigung der betroffenen Straßenabläufe in der Oberstadt erfolgen?**

   Eine angeforderte Sonderreinigung erfolgt zumeist am nächsten Werktag, sofern die Meldung zwischen Montag und Donnerstag eingeht.

4. **Besteht für Bürgerinnen und Bürger eine einfache Möglichkeit, verstopfte Abläufe direkt an die zuständige Stelle zu melden?**

   Meldungen von verstopften Straßeneinläufern bitte an den Wirtschaftsbetrieb.

   Telefon: 06131- 9715-407, -408 oder -421

   E-Mail: wirtschaftsbetrieb.Kanalbetrieb@stadt.mainz.de

Mainz, 28.08.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Ortsbeiratsfraktion
Mainz-Oberstadt

Ö 20.3

17.08.2026

ANFRAGE

Betreff:
Verstopfte Straßenabläufe

In verschiedenen Straßen der Mainzer Oberstadt sind Straßenabläufe bzw. Gullys teilweise stark mit Laub, Unkraut und Schmutz zugesetzt. Dadurch kann insbesondere bei Starkregen das Regenwasser nicht ausreichend abfließen.

Wir fragen die Verwaltung:

1. In welchen Abständen werden die Straßenabläufe in der Oberstadt kontrolliert und gereinigt?

2. Ist der Verwaltung bekannt, dass derzeit zahlreiche Abläufe verstopft bzw. stark verschmutzt sind?

3. Kann kurzfristig eine Kontrolle und Reinigung der betroffenen Straßenabläufe in der Oberstadt erfolgen?

4. Besteht für Bürgerinnen und Bürger eine einfache Möglichkeit, verstopfte Abläufe direkt an die zuständige Stelle zu melden?

gez. David Wilk

Beispiel vom Römerwall



Ö 21.1

Beschlussvorlage für Ausschüsse		
öffentlich		Drucksache Nr. 1230/2026
Amt/Aktenzeichen 61/0931/2026	Datum 13.08.2026	**TOP**

Beratungsfolge Gremium	**Zuständigkeit**	**Datum**	**Status**
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	10.11.2026	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 0931/2026 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsbeirat Mainz-Oberstad;t
hier: Fußgängerüberweg mit Zebrastreifen in der Berliner Straße zwischen Eiscafé und Schnellrestaurant

Mainz, 28.08.2026

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat **Mainz-Oberstadt** nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Verwaltung sind in dem genannten Bereich der Berliner Straße keine gefährlichen Situationen im Zusammenhang mit der Querung durch Fußgänger:innen bekannt.

Auch bei einer Überprüfung vor Ort konnte keine besondere Gefahrenlage bei der Querung der Berliner Straße in diesem Bereich festgestellt werden. Aus Sicht der Verwaltung besteht daher derzeit kein Anlass, einen zusätzlichen Fußgängerüberweg einzurichten.
Die Verwaltung steht gerne für einen gemeinsamen Ortstermin zur Verfügung, um die Situation vor Ort gemeinsam zu beurteilen.

Sollte sich im weiteren Verlauf ein entsprechender Handlungsbedarf ergeben, könnte gegebenenfalls eine Anpassung der bereits vorhandenen Querungshilfe zwischen dem Eiscafé und dem Schnellrestaurant geprüft werden.

Beschlussvorlage für Ausschüsse

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1533/2026
Amt/Aktenzeichen VII/	Datum 15.10.2026	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	10.11.2026	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 1258/2026 GRÜNE im Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
hier: Verstärkte Kontrolle des ruhenden Verkehrs in der Kirsteinerstraße

Mainz, 28.10.2026

gez.
Karsten Lange
Beigeordneter

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt nimmt den dargestellten Sachverhalt zur Verstärkung von Kontrollen des ruhenden Verkehrs durch das Verkehrsüberwachungsamtes in der Kirsteinerstraße zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Bereich der Kirsteinstraße ist im Überwachungskonzept des Verkehrsüberwachungsamtes fest enthalten. In diesem Jahr wurden bis 12.10.2026 insgesamt 7 Kontrollen an verschiedenen Tagen und zu unterschiedlichen Uhrzeiten durchgeführt, hierbei wurden insgesamt 23 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgestellt.

Ab dem 13.10.2026 ist der Bitte des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt nachgekommen worden und der Bereich wurde bis einschließlich 26.10.2026 täglich zu unterschiedlichen Uhrzeiten überwacht. Hierbei wurden bei den 14 Kontrollen insgesamt 14 gebührenpflichtige Verwarnungen ausgestellt. Bei den Kontrollen lagen keine Behinderungen bzw. Gefährdungen vor, sodass keine Abschleppmassnahmen durchgeführt werden mussten.

Die Kirsteinstraße ist nicht durchgängig beschildert. Die Verkehrsüberwachung kann daher nur dort Verwarnungen ausstellen, wo entgegen der Beschilderung verbotswidrig geparkt wird bzw. gegen gesetzlich bestehende Parkverbote verstoßen wird.

Der Hinweis, dass die Zufahrten für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr aus Brandschutzgründen freigehalten werden müssen, fließt dabei in die fortlaufende Bewertung und Einsatzplanung ein.

Die Kontrollen werden auch weiterhin im Rahmen der vorhandenen Personalressourcen an unterschiedlichen Tagen und zu unterschiedlichen Uhrzeiten sowie unter Berücksichtigung einer sachgerechten Priorisierung durchgeführt.

Beschlussvorlage für Ausschüsse		
öffentlich		Drucksache Nr. 1534/2026
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 .66 Ob	Datum 15.10.2026	**TOP**

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	10.11.2026	Ö

Betreff:
Sachstandbericht zu Antrag 1260/2026 Grüne, Ortsbeirat Mainz-Oberstadt;
hier: Klimaanpassung des Wasserspielplatzes am Fort Elisabeth

Mainz, 23.10.2026

gez. Steinkrüger
Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:
Der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt nimmt den Sachstandbericht zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Der Planschgarten ist Bestandteil der denkmalgeschützten Wallanlagen. Die Verwaltung plant und realisiert sukzessive die denkmalgerechte Instandsetzung der historischen Gärten in den Wallanlagen in Abstimmung mit den Denkmalpflegebehörden auf Grundlage des im Auftrag der Stadt erarbeiteten Parkpflegewerks.

Alle baulichen Veränderungen an der geschützten Anlage bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung nach § 13 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz. Dabei sind grundsätzlich die historische Bausubstanz zu wahren und die charakteristische Gestaltung der Anlage mit ihren wertgebenden Elementen zu sichern. Eine beliebige, den Denkmalwert beeinträchtigende Umgestaltung ist nicht genehmigungsfähig. Auch zusätzliche Baumpflanzungen müssen mit der historischen Raumstruktur und dem Bepflanzungskonzept vereinbar sein. Hier sollen laut Parkpflegewerk die rahmenden Baumpflanzungen des Planschgartens wiederhergestellt werden.

Das Parkpflegewerk sieht weiterhin für den Planschgarten ausdrücklich den Erhalt und die Sanierung des Planschbeckens, der Pergola mit ihren Pavillonbauten sowie der historischen Wege- und Platzflächen vor. Auch die Plattenbeläge um das Planschbecken sind demnach zu erhalten. Der im Antrag vorgeschlagene flächige Rückbau dieser Befestigungen und der Ersatz des Beckens durch eine neu gestaltete Wasserlandschaft widersprechen diesen Zielsetzungen.

Die Verwaltung erkennt die Bedeutung von Sonnenschutz gerade für Kinder an. Allerdings sind Sonnensegel im frei zugänglichen öffentlichen Raum besonders Vandalismus gefährdet. Zu erwartende Beschädigungen verursachen erfahrungsgemäß einen erheblichen Aufwand für Reparatur und Ersatz. Da hinzu kommen regelmäßige Kontrollen sowie die Montage und Demontage bei Unwetter. Aus diesen Gründen werden Sonnensegel auf öffentlichen Spiel- und Aufenthaltsflächen bislang allenfalls in besonders begründeten Ausnahmefällen eingesetzt. Für den Planschgarten ist eine solche Ausstattung nicht vorgesehen.

Das Planschbecken bietet vor allem Kindern die Möglichkeit, sich an warmen Tagen abzukühlen und mit Wasser zu spielen. Für längere Aufenthalte und Spielpausen können die schattigen Bereiche in der Umgebung aufgesucht werden. Der erforderliche persönliche Sonnenschutz, etwa Sonnencreme, Sonnenhüte, geeignete Kleidung oder mitgebrachte Sonnenschirme, ist von den Nutzer:innen beziehungsweise den begleitenden Erwachsenen sicherzustellen.

Innerhalb der Wallanlagen stehen auch heute bereits zahlreiche schattige Aufenthaltsbereiche auf Rasen- und Wiesenflächen zur Verfügung, die auch im Zusammenhang mit einem Besuch des Wasserspielplatzes genutzt werden können. Im Zuge der Konkretisierung der geplanten Sanierung des Planschgartens wird die Verwaltung zusätzliche Baumpflanzungen und andere technische Möglichkeiten für eine Beschattung des Kinderspielplatzes prüfen.

Die Stadt kann nicht sämtliche Einrichtungen und Angebote im Freien durch bauliche Maßnahmen vor Sonneneinstrahlung schützen. Im Hinblick auf den Planschgarten setzt die Verwaltung deshalb auf die denkmalgerechte Instandsetzung der Anlage, die Entwicklung der im Parkpflegewerk vorgesehenen Bepflanzung und die Eigenverantwortung der Besucher:innen.

Ö 21.4

Beschlussvorlage für Ausschüsse

Landeshauptstadt Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1600/2026
Amt/Aktenzeichen 67/67 00 66 Ob	Datum 28.10.2026	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Oberstadt	Kenntnisnahme	10.11.2026	Ö

Betreff:
Sachstandsbericht zu Antrag 1270/2026 GRÜNE Ortsbeirat Mainz-Oberstadt
hier: Schwierigkeiten und Einschränkung für Fußgänger am Drususwall

Mainz, 30.10.2026

gez. Steinkürger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Beschlussvorschlag:
Der Ortsbeirat nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:
Die Verwaltung wird den Weg überprüfen und geeignete fachliche Maßnahmen zur Instandsetzung ergreifen.

Ö 22.1

Landeshauptstadt
Mainz

Antwort zum Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Oberstadt am 21.04.2026
hier:Stellungnahme von Grün- und Umweltamt und Straßenbetrieb

Die betreffenden Flächen wurden vor ca. 30 Jahren bei der Neugestaltung der Kupferbergterasse gemäß der Gestaltungsplanung in einer Gussasphalt-Befestigung mit späterer Colorierung ausgeführt

Die Flächen sollen von der Ebenheit her dem Belag einer Rollschuhbahn nahekommen, damit sie [illegible] von spielenden Kindern genutzt werden können.

In den zurückliegenden Jahren sind der Verwaltung keine signifikanten Häufungen von Beschwerden oder gar Unfällen an diesen Stellen bekannt geworden.

Unabhängig davon gibt es auf beiden Seiten der Flächen sehr breite Fußwegbereiche mit einem konventionellen Plattenbelag.

Mainz, den 29.8.26

Janina Steinkrüger
Beigeordnete